

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fahrniss-Register zum Gebrauche bei Vermögens-Aufnahmen auf dem Lande nebst Abhandlungen über die Verloosungen, Aufnahme der Forderungen und Schulden, Obsignationen und den Vorbehalt bei ...

Baumann, J. J. Valentin

Carlsruhe, 1840

Eigenthums-Vorbehalt

[urn:nbn:de:bsz:31-9621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9621)

- d) Nutznießung;
- e) Leibrenten (Leibgeding, Schließ);
- f) Verpfändung.

Eigenthums - Vorbehalt.

§. 1.

Wie sich die Uebergeber in Gebirgsgegenden beinahe ausschließlich Fahrnisse, Kapitalien 2c. zu Eigenthum vorbehalten, so behalten sie sich auf dem flachen Lande, auch bei vollen Uebergaben ein oder mehrere Grundstücke nebst den nöthigen Geräthschaften, auch einen Theil des Haus- oder Guts-Anschlags zur freien Disposition als Nothpfennig vor, wenn auch der übrige, nicht eigenthümliche Vorbehalt zu ihrer Lebens-Unterhaltung hinreichend ist, um des Letztern desto gewisser zu seyn.

Wohnungs - Vorbehalt.

§. 2.

Entweder sind besondere Leibgedings-Wohnungen mit Zugehörden vorhanden, oder die Eltern behalten sich das Wohnungs-Recht in dem übergebenen Hause vor.

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß es in letzterem Falle an der allgemeinen Bestimmung nicht genügt: „Die Uebergeber behalten sich Wohnung und allen nöthigen Raum in der Behausung mit Zugehörde nach der Erstern Wahl vor.“

Wenn auch Eltern und Kinder friedlich leben, so kann dieses Verhältniß durch den Tod einer dieser Personen gestört werden; z. B. es stirbt das Kind, welchem die Eltern das Haus übergeben haben, vor Letzteren, und dessen gewesener Ehegatte schreitet zu einer anderweiten Ehe 2c.

§. 3.

Bei dem Wohnungs-Vorbehalt muß besonders bestimmt werden:

- a. Haben die Uebergeber bereits ein besonderes Wohnzimmer, und welches, auch eine besondere Kammer,